ZBB 2002, 411

BGB § 355; BGB a. F. § 361a; HWiG §§ 1,2

Fremdsprachige Widerrufsbelehrung bei in fremder Sprache verhandelten Haustürgeschäften

LG Köln, Urt. v. 08.03.2002 – 32 S 66/01 (rechtskräftig), WM 2002, 1928 = EWiR 2002, 801 (Mankowski)

Leitsatz:

Die Widerrufsbelehrung nach dem Haustürwiderrufsgesetz hat zwar grundsätzlich in deutscher Sprache zu erfolgen. Etwas anderes muss jedoch dann gelten, wenn die Vertragsverhandlungen in einer anderen Sprache geführt werden oder der Vertrag in einer Sprache abgefasst wird, deren der Kunde allein mächtig ist. In diesen Fällen kann nämlich – für die andere Vertragspartei erkennbar – durch eine in deutscher Sprache formulierte Widerrufsbelehrung der mit ihr verfolgte Informationszweck nicht erreicht werden.